

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- IDW PS 201 n.F.: Bedeutung der Rechtsprechung des BFH für die HGB-Rechnungslegung
- DRÄS 11: DRS 18 geändert
- Studie: Aktivierung selbsterstellter Software
- Bilanzierungsfähigkeit von Krypto-Token
- FISG: Neuerungen für Unternehmen und Abschlussprüfer
- Unternehmensplanung in unsicheren Zeiten



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausgabe des Newsletters diese RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie über aktuelle Aktivitäten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Das IDW hat kürzlich den Prüfungsstandard IDW PS 201 "Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung" neugefasst. Wir erläutern Ihnen den neuen Wortlaut zur Bedeutung höchstrichterlicher BFH-Rechtsprehandelsrechtliche chung für die Rechnungslegung.

Am 2. Juni 2021 wurde der Deutsche Rechnungslegungsänderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) im Bundesanzeiger bekannt gegeben und in der Folge der Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) 18 - Latente Steuern inhaltlich geändert. Die wesentlichen Änderungen haben wir für Sie zusammengestellt.

Zudem werden in dem Newsletter die wesentlichen Erkenntnisse einer Untersuchung zur Bilanzierung von IT-Kosten bei 159 publizitätspflichtigen Unternehmen dargestellt.

Darüber hinaus thematisiert ein Beitrag die Bilanzierungsfähigkeit von Krypto-Token aus Hard Forks und Airdrops nach IFRS.

Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verabschiedet. Mit Ausnahme einzelner Regelungen tritt das Gesetz am 1. Juli 2021 in Kraft. Der Newsletter stellt die zentralen Eckpunkte des Gesetzes dar.

Darüber hinaus setz sich der Newsletter mit der Unternehmensplanung in unsicheren Zeiten auseinander und zeigt, dass ein Planungs-Quick-Check Vertrauen schaffen sowie Entscheidungsgrundlagen verbessern kann.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

HERAUSGEBER

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Georg-Glock-Straße 8 40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200 wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2021 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information "Rechnungslegung & Prüfung" sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Nationate Rechindigstegung	3
Bedeutung der Rechtsprechung des BFH für die handelsrechtliche Rechnungslegung nach IDW	
PS 201 n.F	3
DRS 18 i.d.F. DRÄS 11 im Bundesanzeiger bekannt gemacht	6
Internationale Rechnungslegung	8
Bilanzierung von IT-Kosten im digitalen Zeitalter	8
Bilanzierungsfähigkeit von Krypto-Token aus Hard Forks und Airdrops	10
Prüfung	13
Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität für Unternehmen und	
Abschlussprüfer	13
Unternehmensplanung in Unsicheren Zeiten: Planungs-Quick-Check schafft Vertrauen und	
verbessert Entscheidungsgrundlage	17

NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Bedeutung der Rechtsprechung des BFH für die handelsrechtliche Rechnungslegung nach IDW PS 201 n.F.



WP StB Dr. Niels Henckel niels.henckel@bdo.de

Problematik

In der Vergangenheit sahen der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) und der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mehrmals Anlass, sich von Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH), soweit darin im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 EStG (Maßgeblichkeitsprinzip) handelsbilanzrechtliche Vorschriften ausgelegt wurden, ausschließlich bezüglich der Anwendung in handelsrechtlichen Abschlüssen abseits des entschiedenen steuerlichen Einzelfalls - zu distanzieren. Eine Auswahl ist Abbildung 1 zu entnehmen. FAB und HFA diskutierten deshalb, wie das IDW zukünftig mit höchstrichterlicher Finanzrechtspre-

chung umgehen soll, wenn es die darin zum Ausdruck kommende Auslegung handelsrechtlich für nicht vertretbar hält.

Es entspricht allgemeiner Beobachtung, dass die Bedeutung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für die steuerliche Gewinnermittlung über die Zeit abgenommen hat. 1 Weder die Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, noch im steuerlichen Veranlagungsverfahren aus Gründen der Verwaltungsökonomie gebotene Typisierungen sind handelsbilanzrechtlich relevante Argumente; gleiches gilt für fiskalpolitische Aspekte. Bisweilen kann man den Eindruck gewinnen, dass in einzelnen Urteilsbegründungen handelsbilanzielle Grundsätze wie das vom Gläubigerschutz geprägte Vorsichtsprinzip oder auch der Zweck, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, zu kurz kommen.²

Thema	BFH	IDW
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für ein in bar zu erfüllendes Aktienoptionsprogramm	BFH v. 15.3.2017: kein Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung, weil die ungewisse Verpflichtung weder rechtlich enstanden noch wirtschaftlich verursacht sei.	Berichterstattung über die 249. HFA- Sitzung: Gebot zum Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung, weil die künftige Verpflichtung insoweit wirtschaftlich verursacht ist, wie die Arbeitsleistung bis zum Abschlussstichtag erbracht worden ist.
Rückstellung für ungewisse Gewährleistungsverpflichtungen	BFH v. 28.08.2018: kein Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung - wurde der Werkmangel bis zum Bilanzstichtag noch nicht gerügt und beruhte dies maßgeblich darauf, dass der Mangel bis dahin noch keine betriebsbeeinträchtigende Wirkung entfaltete, hätten die Beteiligten noch keine Kenntnis vom Mangel und müsse der Werkunternehmer am Bilanzstichtag noch noch nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme rechnen.	Berichterstattung über die 255. FAB-Sitzung: Er liegt ein Fall einer Wertaufhellung vor, die zwingend nach §252 Abs. 1Nr. 4 Halbsatz 1 HGB zu berücksichtigen ist. Bei privatrechtlichen Verpflichtungen kommt es nicht darauf an, ob der Glaubiger seinen Anspruch kennt. Ob eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, ist unter Berücksichtigung wertaufhellender Erkenntnisse zu beurteilen.
Rückstellung für Nachteilsaus- gleich bei ATZ-Vereinbarungen	BFH v. 27.09.2017: Die Verpflichtung sei am Bilanzstichtag noch nicht rechtlich entstanden, da der Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers voraussetze, dass diesem tatsächlich nur ein reduzierter gesetzlicher Rentenanspruch zustehe.	Berichterstattung über die 255. FAB- Sitzung: Die Pflicht zur Zahlung eines Nachteilsausgleichs ist integraler Bestandteil der ATZ-Vereinbarung; bei Abfindungscharakter volle Rückstellung, bei Entlohnungscharakter ratierliche Ansammlung.
Gewinnralisierung bei Ansprüchen auf Abschlagszahlungen nach der HOAI	BFH-Urteil v. 14.5.2014: Gewinne für i.R.v. Werkverträgen erbrachte Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren seien zu realisieren, wenn Anspruch auf Abschlagszahlungen nach HOAI enstanden sind; (Teil.)Abnahme durch Auftraggeber seien unbeachtlich.	Berichterstattung über die 241. HFA- Sitzung: Gewinnrealisierung erst nach Gefahren+bergang, d.h. bei (Teil-) Abnahme oder Teilgweinnrealisierung unter restriktiven Voraussetzungen (ADS, § 252 HGB Tz. 86 ff); nicht bereits bei Abschlagzahlung.

Abbildung 1

ordnungsmäßiger Buchführung"; "bilanzsteuerrechtliche "nogos"; die vom BFH auf diese Fragen gegebenen Antworten sollten nicht das letzte Wort sein").

 $^{^{\}rm 1}$ Vgl. Prinz, in: Handbuch Bilanzsteuerrecht, 3. Aufl., Kap. A. III., Rz. 381.

² Um ein Beispiel zu geben, siehe Weber-Grellet, BB 2021, S. 44 zu BFH, XI R 2/19 ("schweren Verstoß gegen die Grundsätze

Zu beobachten ist auch, dass vergleichbare Fragen durch unterschiedliche Senate des BFH nicht immer gleich beurteilt werden, und dass ein und derselbe Senat im Laufe der Zeit seine Position bisweilen auch verändert. Es kommt vor, dass finanzgerichtliche Rechtsprechung in sich nicht vollkommen konsistent wirkt, anders ausgedrückt bisweilen sogar widersprüchlich.³

Grds. entfaltet finanzgerichtliche Rechtsprechung lediglich für die am Rechtsstreit Beteiligten eine Bindungswirkung. Das Bundesfinanzministerium (BMF) kann die Beamten in den Finanzämtern allerdings anweisen, Rechtsprechung des BFH über den entschiedenen Fall hinaus in vergleichbaren Fällen anzuwenden, indem es die Entscheidungen des BFH im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dem BMF steht aber auch die Möglichkeit offen, mittels eines Nichtanwendungserlasses das Gegenteil zu bewirken, wenn es Bedenken gegenüber einer Anwendung über den entschiedenen Einzelfall hinaus hat.

Vergleichbare Möglichkeiten, Mandanten an der Anwendung eines als - handelsbilanziell - nicht vertretbar eingeschätzten finanzgerichtlichen Urteils zu hindern, stehen dem Abschlussprüfer nicht zu. Sucht der Abschlussprüfer daher die Rückendeckung durch das IDW, ist zu konstatieren, dass auch dieses dazu nicht in der Lage ist.

Bisheriger Wortlaut

IDW PS 201, Tz. 8 lautet in der bisherigen Fassung:

"Soweit höchstrichterliche handelsrechtliche Rechtsprechung der BRD oder der EU Bedeutung über den entschiedenen Fall hinaus hat, ist sie bei der Interpretation der Rechnungslegungsnormen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die höchstrichterliche Rechtsprechung von Finanzgerichten, sofern diese Recht zu handelsrechtlichen Fragen sprechen."

Intention des geänderten Wortlauts

Gestützt darauf, dass zur Auslegung der handelsrechtlichen Vorschriften die ordentliche Gerichtsbarkeit, letztinstanzlich also der BGH, zuständig ist, während der BFH lediglich durch die Verklammerung durch das Maßgeblichkeitsprinzip mittelbar auch handelsrechtliche Vorschriften auszulegen berufen ist, schlugen FAB und HFA in IDW EPS 201 n.F., Tz. 8 folgende, zwischen den Zweigen der Gerichtsbarkeit unterscheidende Neuformulierung vor:

"Soweit Rechtsprechung der EU (EuGH, EuG) oder höchstrichterliche handelsrechtliche Rechtsprechung der BRD (BGH) Bedeutung über den entschiedenen Fall hinaus hat, ist sie bei der Interpretation der Rechnungslegungsnormen zu beachten. Demgegenüber ist Rechtsprechung des BFH zu bilanzsteuerlichen Fragen bei der Interpretation der Rechnungslegungsnormen zu würdigen, sofern diese Rechtsprechung auch Auswirkungen auf handelsrechtliche Fragen hat. Bei dieser Würdigung sind neben bindenden Verlautbarungen des IDW, soweit sie Aussagen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung enthalten, insb. auch solche sonstigen Verlautbarungen des IDW zu berücksichtigen, die dem Berufsstand zu konkreter Rechtsprechung des BFH mit handelsrechtlichem Bezug bekannt gemacht worden sind."

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Problematik und angesichts dessen, dass BFH-Urteile stets nur Einzelfälle entscheiden, beabsichtigte das IDW, seinen Mitgliedern auf diese Weise Unterstützung zu bieten. Dies, indem dem Abschlussprüfer ein Mittel zur Hand geben wird, sich gegenüber Mandanten zu wehren, wenn diese offensichtlich nicht mit dem HGB oder den GoB zu vereinbarende Rechtsprechung zum Schaden der Adressaten der Rechnungslegung ausnutzen möchten.

M.E. ist diese Initiative zu befürworten. In einem Besteuerungsverfahren für einen Einzelfall entwickelte rechtliche Auslegung in einer Weise zu verallgemeinern, dass sie außerhalb des urteilsgegenständlichen Falls und für andere als Besteuerungszwecke die gleiche Bedeutung hat wie Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, vermag nicht zu überzeugen. Etwaige handelsrechtliche Folgen bei anderen als den Verfahrensbeteiligten kann der BFH nicht berücksichtigen. Auch eine Unterscheidung dahingehend, ob Rechtsprechung im Bundessteuerblatt abgedruckt wird oder durch Nichtanwendungserlass vom BMF abgelehnt wird, stellt handelsrechtlich sicherlich kein überzeugendes Merkmal dar.

Nicht akzeptabel ist es daher, wenn Bilanzierende - vor dem Hintergrund bilanzpolitischer Zwecke - "Cherry-Picking" betreiben und lediglich auf die Anwendung in eigener Sache vermeintlich vorteilhaft wirkender Urteile beharren. Zu begrüßen ist es vielmehr, wenn Abschlussprüfer den Mut aufbringen, ihre tw. mit Entzug des Mandats drohenden Auftraggeber daran zu hindern. Sie benötigen und verdienen dazu die Rückendeckung des Berufsstands. Hervorzuheben ist, dass FAB und HFA keinesfalls beabsichtigten, ihre eigene Bedeutung

³ Um ein Beispiel zu geben, wird auf die kontroverse Rechtsprechung zu nicht rückzahlbaren öffentlichen Investitionszuschüssen verwiesen, siehe Mujkanovic, StuB 2017, S. 844 f.

zu überhöhen bzw. ihren Verlautbarungen und ihrer Sitzungsberichterstattung die Bedeutung höchstrichterlicher Rechtsprechung beizumessen, wie es in kritischen Literaturbeiträgen bisweilen unterstellt wurde. Der Entwurf EPS 201 n.F., Tz. 8 wurde allerdings teilweise in diesem Sinne (miss-)verstanden ("Grundsätze ordnungsgemäßer Düsseldorfer Buchführung"⁴, "in Sitzungsprotokollen kundgetane abweichende Meinung zum BFH [...] überhöht. [...] nicht akzeptabel."⁵).

Finaler Wortlaut

In der nunmehr veröffentlichten⁶ Neufassung des IDW PS 201 n.F., Tz. 9 vom 23.4.2021 heißt es:

"Soweit Rechtsprechung der Europäischen Union (EuGH, EuG), höchstrichterliche handelsrechtliche Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland oder Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu bilanzsteuerlichen Fragen im Anwendungsbereich des Grundsatzes der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) - und damit auch zu handelsbilanziellen Fragen - Bedeutung über den entschiedenen Fall hinaus hat, ist sie bei der Interpretation und Anwendung der Rechnungslegungsnormen zu würdigen. Die Würdigung hat insb. darauf abzustellen, ob die Rechtsprechung mit den bestehenden GoB vereinbar ist oder in ihr eine Fortentwicklung der bestehenden GoB zu sehen ist."

Zwischen den verschiedenen Quellen höchstrichterlicher Rechtsprechung wird also nicht mehr unterschieden. FAB und HFA sind zwischenzeitlich zu der Auffassung gelangt, dass Rechtsprechung des BFH das gleiche Gewicht wie der Rechtsprechung des BGH zu den §§ 238 ff. HGB zukomme, soweit der BFH Aussagen über handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften trifft und keine steuerbilanzrechtlichen Sonderregelungen betroffen sind.

Unabhängig von deren Urheber soll höchstrichterliche Rechtsprechung für die nunmehr einheitlich vorgesehene Würdigung, ob sie im Einklang mit den handelsbilanziell zu beachtenden GoB steht, in erster Linie an bindenden Verlautbarungen (IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Stellungnahmen der Fachausschüsse aus der Zeit bis 1998, IDW Standards) gemessen werden. Außerdem sind bei der Würdigung auch Entwürfe zu bindenden Verlautbarungen sowie IDW Rechnungslegungshinweise, die einen geringeren Verbindlichkeitsgrad haben, 7 zu berücksichtigen.

Modulare Verlautbarung geplant

Um den einzelnen Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, eine solche Würdigung vorzunehmen, ist

seitens des IDW beabsichtigt, eine modulare Verlautbarung zu entwickeln. Voraussichtlich wird diese als Rechnungslegungshinweis veröffentlicht werden. Vorgesehen ist, darin inhaltlich seit dem Inkrafttreten des HGB i.d.F. des BiRiLiG veröffentlichte Positionen des IDW aufzunehmen, soweit sich das IDW darin gegen die Anwendung höchstrichterlicher Rechtsprechung in handelsrechtlichen Abschlüssen ausspricht und dies auch im Lichte der aktuellen Rechtslage noch nicht überholt ist.

Abweichungen (des Bilanzierenden, ohne dass dies vom - eigenverantwortlichen - Prüfer beanstandet wird) davon sind aber nur dann im Prüfungsbericht darzustellen und inhaltlich zu begründen, sofern von einer bindenden Verlautbarung des IDW (d.h. einer IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung) abgewichen wird.⁸ Abweichungen von Positionen des IDW, die nicht Gegenstand verbindlicher Verlautbarungen sind (bspw. IDW Rechnungslegungshinweise, Entwürfe zu bindenden Verlautbarungen, sofern der FAB deren Anwendung bereits empfiehlt), sind dann lediglich in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers zu dokumentieren, wenn nicht freiwillig eine Darstellung und Begründung im Prüfungsbericht erfolgt.⁹

Damit kann der Abschlussprüfer auch zukünftig Rechtsprechung, selbst wenn diese durch das IDW als mit den handelsrechtlichen GoB nicht vereinbar eingeschätzt wird, auch handelsbilanziell den Vorzug geben, wenn er hierfür anders als die Fachgremien des IDW tragfähige Gründe sieht und diese dokumentiert. Und damit bleibt es auch zukünftig dabei, dass Äußerungen des IDW keine "handelsrechtlichen Nichtanwendungserlasse" darstellen, wozu die Legitimität fehlen würde. 10

Dennoch bewirkt die Änderung des IDW PS 201 eine Stärkung der Position des Abschlussprüfers gegenüber dem Mandanten, da jegliche Abweichung einer tragfähigen Begründung bedarf. Ein Verweis auf die Rechtsprechung allein stellt ausdrücklich noch keine geeignete Begründung dar. Letztlich wird der Mandant eine solche Begründung erarbeiten müssen, die so überzeugend ist, dass der Abschlussprüfer von einer Beanstandung absehen kann. Und mit Blick auf den Abschlussprüfer bindende Verlautbarungen muss der Mandant eine Dokumentation im Prüfungsbericht in Kauf nehmen. Die Latte wurde folglich durchaus höher gelegt.

⁴ Eggert, BKK 2019, S. 257.

⁵ Schüttler, WP Praxis 2020, S. 98.

⁶ IDW Life 2021, Heft 6, S. 500 ff.

⁷ Vgl. IDW PS 201 n.F., Tz. 16.

⁸ Vgl. IDW PS 201 n.F., Tz. 15.

⁹ Vgl. IDW PS 201 n.F., Tz. 16, 17.

¹⁰ Zu letzterem vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Komm. Bilanzierung, 12. Aufl., § 252 Rz. 269b.

DRS 18 i.d.F. DRÄS 11 im Bundesanzeiger bekannt gemacht



WP/StB Pia Puth pia.puth@bdo.de

Aktueller Anlass

Am 2. Juni 2021 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) im Bundesanzeiger Amtlicher Teil gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegeben. Infolge des DRÄS 11 wird der Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) 18 - Latente Steuern inhaltlich geändert.

DRS 18 konkretisiert die Anforderungen an die Abgrenzung latenter Steuern gemäß § 274 i. V. m. § 298 Abs. 1 und § 306 HGB und die dazugehörigen Angaben im Konzernanhang gem. § 314 Abs. 1 Nr. 21 und Nr. 22 HGB.

Der Standard wurde seit seiner Verabschiedung im Jahre 2010 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Vor diesem Hintergrund sowie zwischenzeitlich aufgetretener Anwendungsfragen zur handelsrechtlichen und internationalen Bilanzierung latenter Steuern beschloss der HGB-Fachausschuss, eine Überprüfung der Regelungen des DRS 18 durchzuführen. Schließlich erfolgt durch DRÄS 11 eine umfassende Überarbeitung des DRS 18.

Dabei hat der HGB-Fachausschuss sowohl die in der Literatur diskutierten als auch die direkt beim DRS durch die fachlich interessierte Öffentlichkeit eingegangenen Fragestellungen und Anregungen berücksichtigt. Folglich dient DRÄS 11 dem Ziel, Unklarheiten im Standard zu bereinigen sowie Anwenderfragen zu adressieren. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen am Standard vorgenommen.

Die nachfolgend genannten Themenschwerpunkte des DRS 18 wurden einer wesentlichen Änderung unterzogen:

- Equity-Methode;
- Währungsumrechnung in Konzernabschluss;
- Zwischenergebniseliminierung;
- Angaben zu latenten Steuersalden;
- Erleichterungen bei den Anhangangaben

Anwendungsbereich

DRS 18 ist von allen Mutterunternehmen anzuwenden, die nach Maßgabe der §§ 290 ff. HGB verpflichtet sind, einen handelsrechtlichen Konzernabschluss aufzustellen. Damit eingeschlossen sind auch Mutterunternehmen, die freiwillig einen handelsrechtlichen Konzernabschluss aufstellen.

Der Geltungsbereich des DRS 18 umfasst auch die anteilsmäßige Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen (gem. § 310 HGB) sowie von assozierten Unternehmen (gem. § 312 HGB, Equity-Methode).

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgeführt:

Equity-Methode:

Bei der Anwendung der Equity-Methode soll § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag entsprechend angewendet werden. Folglich besteht bei Anwendung der Equity-Methode keine Pflicht zur Berücksichtigung von Buchwertdifferenzen.

Währungsumrechnung in Konzernabschluss

Die in DRS 25 - Währungsumrechnung im Konzernabschluss enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern werden in den DRS 18 ebenfalls aufgenommen. Somit werden die Regelungen zur Bilanzierung von latenten Steuern vollständig in einem Standard adressiert. Auf Eigenkapitaldifferenzen aus der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen gemäß § 308a HGB sollen keine latenten Steuern gebildet werden.

Zwischenergebniseliminierung

Die Verwendung eines vom Empfängerunternehmens abweichenden Steuersatz bei der Zwischenergebniseliminierung ist zulässig. Jedoch nur dann, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden.

Angaben zu latenten Steuersalden

Die Angaben zu latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs sowie zur Veränderungen dieser Salden im Laufe des Geschäftsjahrs sollen nur dann erfolgen, wenn in der Konzernbilanz latente Steuerschulden entweder als ein Passivüberhang (aus der Anwendung von § 274 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) oder gem. von § 306 Satz 1 HGB als ein Aktivüberhang ausgewiesen wird.

Anhangangaben

Bislang enthielt DRS 18 umfangreiche Anforderungen zu den Anhangangaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 21 und Nr. 22 HGB. Unter anderen forderte der Standard die Erstellung einer Überleitungsrechnung. Diese wurde durch die Literatur als zu weitreichend angesehen.

Infolgedessen wurden in DRÄS 11 bei den Anhangangaben wesentliche Vereinfachungen vorgenommen. Dies betrifft folglich insbesondere die Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer steuerlichen Überleitungsrechnung.

Überdies werden die Regelungen zu quantitativen Angaben aufgehoben. Dies betrifft die Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen sowie ungenutzten Steuergutschriften.

► Redaktionelle Änderungen

Neben den inhaltlichen Änderungen werden mit DRÄS 11 Änderungen an DRS 23 - Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) und DRS 26 Assoziierte Unternehmen vorgenommen.

Erstanwendung

Der DRÄS 11 ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, erstmals zu beachten. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Bilanzierung von IT-Kosten im digitalen Zeitalter



M. Sc. Matthias Paul Peitz matthiaspaul.peitz@bdo.de



WP Melanie Schunk melanie.schunk@bdo.de

Vorwort

Mit fortschreitender Digitalisierung steigen branchenübergreifend die IT-Kosten der Unternehmen. Dies betrifft sowohl Kosten für selbsterstellte Software als auch Customizing-Arbeiten zur Einrichtung und Weiterentwicklung entgeltlich erworbener Software, z.B. im Rahmen der Einführung der nächsten Generation von ERP-Systemen wie SAP S4/HANA. Zudem ist ein eindeutiger Trend zur Verlagerung von Applikationen in Cloud-Lösungen festzustellen. Nachgefragt werden sogenannte Software-as-a-Service-Leistungen (SaaS), aber auch Plattformen (PaaS) oder die Infrastruktur (IaaS) eines Unternehmens.

Die Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von immateriellen Vermögenswerten in den IFRS wurden weitestgehend vor der digitalen Transformation der Unternehmen formuliert. Hieraus resultieren unterschiedliche Komplexitäten für die Bilanzierung von (selbst geschaffener) Software. Dies haben wir zum Anlass genommen, den aktuellen Stand der bilanziellen Behandlung von IT-Kosten im deutschen Prime Standard für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 zu untersuchen und die Ergebnisse in einer Studie zu veröffentlichen.

Bilanzielle Herausforderung

Die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) enthalten keine expliziten Vorschriften zur Bilanzierung von Software. Anzuwenden sind die allgemeinen Vorschriften für immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38. Demnach erfüllt entgeltlich erworbene Software regelmäßig die allgemeinen Definitions- und Ansatzkriterien und wird zu Anschaffungskosten als immaterieller Vermögenswert aktiviert. Ermessensspielräume können sich ergeben, wenn die erworbene Software nicht on-premise installiert, sondern in einer Cloud bereitgestellt wird. In Abhängigkeit der

Ausgestaltung des SaaS-Vertrags, wäre dieser Sachverhalt mitunter als Dienstleistungsvertrag zu behandeln und die zugrundeliegenden Kosten aufwandswirksam zu erfassen.

Die Aktivierung von Kosten für selbsterstellte Software bzw. für Customizing-Arbeiten zur Einrichtung und Weiterentwicklung entgeltlich erworbener Software ist an weitere Voraussetzungen geknüpft. Ein Schlüsselkriterium ist die Trennung des Herstellungsprozesses in eine Forschungs- und Entwicklungsphase, um die Kosten sachgerecht auf die Phasen zu verteilen. Ein Ansatzgebot besteht für Kosten der Entwicklungsphase. Wird das Software-Projekt in der traditionellen Wasserfallmethode umgesetzt, können die Kosten der sequenziell angeordneten Schritte der Forschungs- und Entwicklungsphase relativ einfach voneinander getrennt werden. Der Trend zur agilen Softwareentwicklung erschwert hingegen die sachgerechte Trennung der Kosten. Durch den iterativ ausgelegten Prozess, der für gewöhnlich in einzelne Sprints unterteilt wird, kann die Grenze zwischen den Phasen verschwimmen. Ist wie im Fall des Extreme Programming keine Trennung möglich, sind die gesamten Kosten der Forschungsphase zuzurechnen und in der Folge aufwandswirksam zu erfassen. 11

IAS 38 enthält keine spezifischen Vorgaben, welche Aktivitäten im Zusammenhang mit Softwareprojekten der Forschungs- oder der Entwicklungsphase zuzuordnen sind, so dass die Unternehmen folglich eigene Ansätze entwickeln müssen. Bilanzielle Vorgaben bestehen ebenso wenig für cloudbasierte Applikationen oder die Anwendung agiler Entwicklungsmethoden. ¹² Hieraus können Ermessensspielräume entstehen, die zu einem faktischen Aktivierungswahlrecht und einer damit einhergehenden heterogenen Abbildung von IT-Kosten in den Abschlüssen der Unternehmen führen.

Thema und Methodik

Die zugrundeliegende Analyse unserer Studie umfasst eine Grundgesamtheit von 159 publizitätspflichtigen Unternehmen aus den Indizes DAX, MDAX und SDAX. Ausgangsbasis hierfür war die Zugehörigkeit zu einem der drei Indizes am 3. Juli 2020 sowie die veröffentlichten IFRS-Konzernab-

¹¹ Für eine detaillierte Darstellung der Definitions- und Ansatzkriterien gemäß IAS 38 vgl. Schunk/Chadha/Stollenwerk, WPG 2020, S. 1412 ff.

¹² Das IFRIC Interpretations Committee (IC) hat jüngst sogenannte Agenda-Entscheidungen zu SaaS-Verträgen veröffentlicht, die auf den jeweils zugrundeliegenden Bilanzierungssachverhalt abstellen, vgl. hierzu IFRIC IC Agenda Paper 2,

Configuration or Customisation Costs in a Cloud Computing Arrangement (IAS 38), März 2021 sowie IFRIC IC Agenda Paper 7, Customer's right to receive access to the supplier's software hosted on the cloud (IAS 38), März 2019.

schlüsse der Geschäftsjahre 2017 bis 2019. Analysiert wurden sowohl qualitative als auch quantitative Angaben.

Ausgewählte Ergebnisse

75 Unternehmen der analysierten Grundgesamtheit geben an, Software zur eigenen Nutzung selbst zu entwickeln und in den folgenden Bereichen einzusetzen (Basis: Geschäftsberichte 2019):

- Optimierung der IT-Systemlandschaft zur Steuerung der Geschäftsprozesse
- Einführung und Erweiterung von ERP-Software und weiteren Buchhaltungssystemen
- Einführung und Erweiterung von Software im Bereich Personalwesen
- IT Cyber Security

Von den 75 Unternehmen des Prime Standard im Geschäftsjahr 2019, die angeben Software zur eigenen Nutzung zu entwickeln, berichten lediglich 34 Unternehmen auch quantitative Angaben zu Buchwerten für aktivierte selbsterstellte Software. Von diesen 34 Unternehmen geben zusätzlich lediglich zehn Unternehmen auch die Höhe der aufwandswirksam erfassten IT-Kosten für selbsterstellte Software an, die sich entweder auf die Forschungsphase beziehen oder nicht die Aktivierungskriterien des IAS 38 erfüllen. Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Studie zusammen:

	2019	2018	2017
Summe der Buchwerte für selbsterstellte Software (DAX, MDAX und SDAX), in Mio. Euro	8.173	9.111	8.537
Buchwerte für selbster- stellte Software im Verhältnis zu Buchwer- ten für immaterielle Vermögenswerte, exkl. Geschäfts- oder Firmenwerte, in %	27	34	32
Zugänge zu Buchwerten für selbsterstellte Soft- ware, in Mio. Euro	174	129	119

Aufwandswirksam erfasste Kosten für selbsterstellte Software, in Mio. Euro	274	234	205
Aktivierungsquote im Bereich selbsterstellte Software, in %	39	36	37

Abbildung: Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Die detaillierte Studie erhalten Sie hier.

Fazit und Ausblick

Die Studie hat gezeigt, dass die Unternehmen selbsterstellte Software in ganz unterschiedlichen Bereichen vorhalten. Auffällig ist, dass mehr als die Hälfte der aufgewendeten IT-Kosten bilanziell unberücksichtigt bleibt. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Wenig überraschend ist hingegen, dass einige Unternehmen eine nicht umsetzbare Trennung von Kosten der Forschungs- und Entwicklungsphase als Ursache für die Aufwandserfassung aufführen. Die Aufwandserfassung für selbsterstellte Software bzw. Customizing-Arbeiten zur Einrichtung und Weiterentwicklung entgeltlich erworbener Software kann zudem wichtige Finanzkennzahlen, wie beispielsweise das EBITDA, belasten bzw. bei Vorliegen der Aktivierungsvoraus-setzungen entsprechend entlasten.

Die digitale Transformation der Unternehmen, die nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie noch einmal erheblichen Aufwand erfahren hat, wird die Bilanzierungspraxis auch zukünftig vor diverse Herausforderungen stellen. Für die angemessene Abbildung der IT-Kosten in den Ist- und Plandaten müssen sich Unternehmen daher frühzeitig mit potenziellen IT-Projekten und deren bilanziellen Folgen auseinandersetzen. Dabei ist nicht nur die jeweilige Bereitstellungsvariante der Software (on-premise vs. cloud-basiert) relevant. Für die Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten selbst geschaffener Software bedarf es zudem einer Kostenrechnung, die die sachgerechte Zuordnung von Kosten der Forschungs- und Entwickbei lungsphase auch Einsatz agiler Entwicklungsmethoden sicherstellt.

Bilanzierungsfähigkeit von Krypto-Token aus Hard Forks und Airdrops 13



Dr. Julian Höbener julian.hoebener@bdo.de

Anlass und Problemstellung

Im bisherigen Diskurs über die Bilanzierung von Krypto-Token, wie z.B. die Kryptowährung "Bitcoin", wird häufig die Zugangsart "Erwerb" (explizit oder implizit) unterstellt. Gerade mit anderen Zugangsarten als dem Erwerb sind allerdings ebenfalls wesentliche Fragestellungen mit Blick auf die bilanzrechtliche Charakterisierung des Zugangs und der damit eng verknüpften bilanziellen Abbildung verbunden.

Besondere bilanzielle Herausforderungen ergeben sich etwa, wenn einem nach IFRS bilanzierenden Unternehmen "ohne eigenes Zutun" neue Krypto-Token zufließen, d.h. keine unmittelbare Gegenleistung für den Erhalt erbracht wird. Dies betrifft insbesondere die Zugänge von Krypto-Token im Rahmen eines

- sog. Hard Forks und
- sog. Airdrops.

Technischer Hintergrund von Hard Forks

Bei der Weiterentwicklung von Kryptowährungen, die auf einer eigenen Blockchain basieren, ist zwischen sog. Soft Forks ("weiche Gabelung") und sog. Hard Forks ("harte Gabelung") zu unterscheiden. Infolge eines Soft Forks können die auf der Blockchain agierenden Parteien weiterhin miteinander kommunizieren, da die alte und die neue Version der Software kompatibel sind. Bei einem Hard Fork hingegen sind die Versionen nicht miteinander kompatibel. Vielmehr bestehen dann zwei voneinander unabhängige Blockchains, die bis zur harten Gabelung eine gemeinsame Transaktionshistorie aufweisen. Angesichts der gemeinsamen Transaktionshistorie erhalten die Inhaber der ursprünglichen Krypto-Token bei einem Hard Fork zusätzliche neue (artgleiche) Krypto-Token der neuen Blockchain.

Ein prominentes Beispiel ist der Hard Fork der Bitcoin-Blockchain im August 2017. Im Zusammenhang dieses Hard Forks erhielten sämtliche Bitcoin-Inhaber neue Bitcoin Cash-Werteinheiten in äquivalenter Anzahl entsprechend ihrem jeweiligen Bitcoin-Bestand.

Anknüpfungspunkte für die bilanzielle Charakterisierung des Zugangs bei einem Hard Fork

Fraglich ist, wie der Zugang der durch einen Hard Fork neu erhaltenen Werteinheiten bilanzrechtlich zu charakterisieren ist. Da der Inhaber der aus einem Hard Fork resultierenden, neuen Werteinheit keine direkte Gegenleistung oder andersartige Leistung für deren Erhalt erbringt, scheidet eine Charakterisierung als (entgeltlicher) Anschaffungsvorgang (oder Herstellungsvorgang) aus. Auch ein Tauschvorgang liegt insofern nicht vor, als keine Werteinheiten des ursprünglichen Tokens abgegeben werden müssen. Charakteristische Parallelen bestehen aufgrund der fehlenden Gegenleistung vielmehr zu einer Schenkung, wenngleich es nicht unmittelbar zu einem Vermögensabfluss bei einer anderen Partei kommt.

Zum einen ist die Charakterisierung als Schenkung indes nicht ganz zweifelsfrei, zum anderen enthalten die IFRS für Schenkungen ohnehin keine (konkreten) Regelungen. Daher ist hier auf die allgemeinen Grundsätze abzustellen.

Allgemeine Bilanzierungsfähigkeit

Krypto-Token erfüllen die allgemeinen Definitionskriterien eines Vermögenswertes des Conceptual Framework (2018) gem. CF.4.3 ff. So ist ihnen unabhängig von der Zugangsart - aufgrund eines vergangenen Ereignisses zumindest das Potenzial inhärent, zu einem künftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss (etwa als Tauschmittel) zu führen, welcher vom Inhaber der Werteinheiten mittelbar oder unmittelbar kontrolliert wird. Der Ansatz eines Vermögenswertes ist i.S.d. Conceptual Framework jedoch nur dann geboten, wenn auch die allgemeinen Ansatzkriterien erfüllt werden, d.h., wenn der Ansatz zur Vermittlung von relevanten und glaubwürdig dargestellten Informationen über den entsprechenden Sachverhalt führt (CF.5.7). Der Nichtansatz eines Vermögenswertes aufgrund der Nichterfüllung der Ansatzkriterien ist jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig.

Der Ansatzfähigkeit von aus einem Hard Fork neu zugegangenen Krypto-Token kann v.a. die hohe Bewertungsunsicherheit (measurement uncertainty) entgegenstehen, und zwar dann, wenn für die Token zum Zugangszeitpunkt (noch) kein Marktpreis beobachtbar ist (Regelfall). In diesem Fall ist die Ansatzfähigkeit nur dann gegeben, wenn die alternative Wertfindung mit einem für bilanzielle Zwecke akzeptablen Maß an Bewertungsunsicherheit verbunden ist.

¹³ In Anlehnung an Kirsch/von Wieding/Höbener, IRZ 11/2020, S. 495-500.

Wertfindung, wenn kein Marktpreis beobachtet werden kann

Zur Wertfindung von Krypto-Token, für die kein Marktpreis beobachtet werden kann, kämen i.S.e. Level-3-Bewertung des beizulegenden Zeitwertes prinzipiell modellgestützte Verfahren infrage. Die Entwicklung von modellgestützten Verfahren für die Bewertung von Krypto-Token steckt jedoch in der Wissenschaft und der Praxis noch in den Kinderschuhen. Es haben sich, soweit ersichtlich, noch keine belastbaren Modelle etabliert, anders als etwa in der Unternehmensbewertung. Vor diesem Hintergrund und weil die Akzeptanz der neuen Krypto-Token aus einem Hard Fork im Wirtschaftsverkehr zum Zugangszeitpunkt oftmals noch nicht absehbar sein dürfte, wird eine modellgestützte Bewertung von Token regelmäßig zu einer weiten Streuung von möglichen Werten führen. Ebendies ist gem. CF.5.20 (a) (analog) ein Szenario, bei dem die Bewertungsunsicherheit ein derart hohes Maß annehmen kann, dass der Anforderung an eine glaubwürdige Darstellung des Vermögenswertes durch den Ansatz nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Eine Aktivierung ist daher (zum jetzigen Zeitpunkt) abzulehnen, sofern die Bewertung der mittels Hard Fork neu zugegangenen Krypto-Token auf einer rein modellgestützten Bewertungstechnik gründet.

Weiterhin wäre es - insbesondere aus Objektivierungsgesichtspunkten - denkbar, zur Wertfindung auf den Preisrückgang der ursprünglichen Krypto-Token abzustellen. So wird sich zum Zeitpunkt des Hard Forks der Preis des ursprünglichen Tokens regelmäßig mindern, was u.a. darauf zurückzuführen ist, dass mit dem neuen Token eine neue unmittelbare Konkurrenz für den ursprünglichen Token entstanden ist. Da die Blockchain lediglich aufgeteilt wird, könnte vermutet werden, dass zum Zeitpunkt des Hard Forks bzw. zum Zeitpunkt seiner Ankündigung die Summe aus den Werten des ursprünglichen und des neuen Tokens theoretisch dem Wert des ursprünglichen Tokens unmittelbar vor dem Hard Fork entsprechen müsste. Demnach könnte der Preisrückgang des ursprünglichen Tokens jenen Wert determinieren, der dem neuen Token beizumessen ist.

Dagegen spricht jedoch erstens in praktischer Hinsicht, dass es regelmäßig nicht ohne weiteres möglich sein wird, den (potenziellen!) Preisrückgang des ursprünglichen Krypto-Tokens isoliert auf den Effekt aus dem Hard Fork zu reduzieren. Zweitens spricht aus inhaltlicher Sicht dagegen, dass der Preisrückgang des ursprünglichen Tokens bestenfalls ein Indikator für den Wert des neuen Tokens, keinesfalls aber ein für bilanzielle Zwecke hinreichend glaubwürdiger Wert sein kann. Schließlich entsteht durch den Hard Fork ein neuer Krypto-Token, dessen wirtschaftliches Nutzenpotenzial von den konkreten Erwartungen der

(potenziellen) Nutzer in Bezug auf ebendiesen neuen Token abhängt.

Eine Wertermittlung der neuen Krypto-Token in Abhängigkeit von dem Wert des ursprünglichen Tokens kann folglich nicht überzeugen. Auch eine Aufteilung des bisherigen Buchwertes der ursprünglichen Krypto-Token auf die ursprünglichen und die neuen Token, wie es insbesondere im steuerlichen Kontext diskutiert wird, kommt aus den genannten Gründen nicht infrage.

Die hier (an-)diskutierten Bewertungsverfahren für die aus einem Hard Fork zugegangenen Krypto-Token, für die kein Marktpreis vorliegt, sind u.E. (noch) nicht hinreichend geeignet, um den allgemeinen Ansatzkriterien des Conceptual Framework genügen zu können. Ein Ansatz dieser Token scheidet somit zum Zugangszeitpunkt aufgrund der hohen Bewertungsunsicherheit aus.

Beobachtbarer Marktpreis

Ist (ausnahmsweise) bereits zum Zugangszeitpunkt ein Preis für die neuen Krypto-Token am Markt beobachtbar, reduziert dies die Bewertungsunsicherheit erheblich, insbesondere wenn der Token an einer (Krypto-)Handelsplattform gehandelt wird. Gerade dann, wenn der Preis an einem aktiven Markt i.S.d. IFRS 13 beobachtet werden kann, wird die Preisstellung hinreichend objektiviert. In diesem Fall sind die allgemeinen Ansatzkriterien erfüllt, ein Ansatz ist dann geboten.

Fraglich könnte sein, ob die allgemeinen Ansatzkriterien auch dann erfüllt sind, wenn zwar ein Preis am Markt beobachtet werden kann, es sich aber bei diesem Markt um einen nicht aktiven Markt handelt. In einem solchen Fall ist die Preisstellung mitunter weniger aussagekräftig. Durch den Marktbezug wird der beobachtbare Preis gleichwohl insofern objektiviert, als seine Ermittlung - abseits von ggf. erforderlichen Anpassungen (z.B. mit Blick auf die Liquidität) - nicht in der Sphäre des bilanzierenden Unternehmens liegt. Die allgemeinen Ansatzkriterien sind daher auch hier erfüllt. In der Konsequenz ist ein Ansatz von mittels Hard Fork zugegangenen Krypto-Token, für die ein Preis auf einem nicht aktiven Markt beobachtet werden kann, geboten. Dies auch deshalb, weil nur in Ausnahmefällen der Ansatz eines Vermögenswertes aufgrund von Bewertungsunsicherheit zu unterbleiben hat.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass ein Ansatz von mittels Hard Fork zugegangenen Krypto-Token, die zum Zugangszeitpunkt mangels eines beobachtbaren Marktpreises nicht angesetzt wurden, gleichwohl dann geboten ist, sobald ein Marktpreis an einem aktiven Markt oder an einem nicht aktiven Markt beobachtet werden kann. Dies dürfte oftmals zeitnah nach dem Hard Fork der Fall sein.

Technischer Hintergrund von Airdrops

Während bei einem Hard Fork ein neuer Krypto-Token als technisch bedingtes "Nebenprodukt" von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Weiterentwicklung eines Blockchain-Projekts automatisch entsteht, handelt es sich bei einem Airdrop um eine bewusste, von einer einzelnen Partei initiierte Ausgabe von Krypto-Token, typischerweise von sog. Utility-Token. Insofern besteht hier - anders als bei einem Hard Fork - keine unmittelbare Verbindung zu einem bereits bestehenden Token.

Die Verteilung erfolgt bei einem Airdrop regelmäßig entweder an die Inhaber (bzw. Wallet-Adressen) eines anderen Krypto-Token oder erfordert die Erfüllung von bestimmten Bedingungen, z.B. die Unterstützung des Projekts in sozialen Medien via "Likes" oder "Shares". Die Intention eines Airdrops besteht aus Sicht der ausgebenden Partei insbesondere darin, Aufmerksamkeit für das neue Blockchain-Projekt zu generieren und die Nutzerbasis zu erhöhen.

Anknüpfungspunkte für die bilanzielle Charakterisierung des Zugangs und Übertragung der bisherigen Ergebnisse auf Airdrops

Mittels Airdrop zugegangenen Krypto-Token liegt weder ein Erwerb (inkl. Tausch) noch ein Herstellungsvorgang zugrunde. Vielmehr weisen die Charakteristika dieser Zugangstransaktion wesentliche Parallelen zu der eines Hard Forks auf,

insbesondere auch in Bezug auf die Bewertungsunsicherheit zum Zugangszeitpunkt. So ist auch bei einem Airdrop bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der erhaltene, neue Token an einem Handelsplatz notiert ist oder sich anders ein Marktpreis ableiten lässt, keine für bilanzielle Zwecke hinreichend belastbare Wertfindung möglich. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass allein die Ausgabe der Token im Rahmen eines Airdrops ohne die tatsächliche Einsatzmöglichkeit auf der von der ausgebenden Partei regelmäßig noch aufzubauenden Plattform nicht zu einem intrinsischen Wert der Token führt. Vielmehr ist die Werthaltigkeit dieser Token höchst fraglich, auch mit Blick auf den Umstand, dass es für die emittierende Partei nicht mehr bzw. weniger Kosten verursacht, mehr bzw. weniger Token zu erstellen und an ggf. beliebig viele Parteien zu verteilen.

Es ist folglich sachgerecht, die Ergebnisse zur Bilanzierung von Krypto-Token aus einem Hard Fork auf die Bilanzierung jener Token aus Airdrops zu über-tragen. Mithin sind die mittels Airdrop zugegangenen Krypto-Token u.E. erst dann bilanziell anzusetzen, wenn ein beobachtbarer Marktpreis vorliegt.

PRÜFUNG

Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität für Unternehmen und Abschlussprüfer



WP StB Daria Babicheva daria.babicheva@bdo.de



WP StB Stefanie Skoluda stefanie.skoluda@bdo.de

Nach dem Insolvenzantrag der Wirecard AG am 25. Juni vergangenen Jahres ging alles sehr schnell. Auf den 16-Punkte-Plan von Olaf Scholz vom 23. Juli folgten bereits im Oktober 2020 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität und dann im Dezember 2020 der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) wurde nun am 10. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. ¹⁴ Die Regelungen treten (mit Ausnahmen) bereits am 1. Juli in Kraft, wobei das Gesetz einige spezielle Übergangsregelungen enthält.

Ziel des FISG ist es, durch Maßnahmen im Bereich der Corporate Governance der Unternehmen, eine Neuordnung des Bilanzkontrollverfahrens in Deutschland sowie eine weitere Regulierung der Abschlussprüfung die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts zu stärken. Die meisten Maßnahmen, aber nicht alle, betreffen Unternehmen von öffentlichem Interesse. Wir stellen Ihnen die aus Unternehmenssicht wichtigsten Maßnahmen und den damit verbundenen Handlungsbedarf im Folgenden vor:

Corporate Governance

 Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Ab dem 1. Juli 2021 sind Vorstände börsennotierter Aktiengesellschaften gesetzlich verpflichtet, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG).

Eine Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter zur Einrichtung solcher Systeme wird bereits heute auch für nicht börsennotierte Gesellschaften aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten hergeleitet (z. B. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG). Mit

der nun explizit im Gesetz verankerten Vorstandspflicht betont der Gesetzgeber die Bedeutung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems für die verantwortungsvolle Unternehmensführung und schränkt gleichzeitig das Leitungsermessen des Vorstands börsennotierter Gesellschaften ein. Ausweislich der Regierungsbegründung kann der Vorstand börsennotierter Gesellschaften nur noch über die konkrete Ausgestaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems entscheiden, nicht aber mehr über die Einführung solcher Systeme. Darüber hinaus müssen die Systeme angemessen und wirksam sein.

Somit wird der Vorstand vor folgende Fragen gestellt:

- Verfügt das Unternehmen über ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessen ist?
- Gewährleisten bestehende Überwachungsmaßnahmen die Wirksamkeit dieser Systeme?

Bei der Beantwortung dieser Fragen kann sich der Vorstand nicht auf die gesetzliche Abschlussprüfung stützen, da sich diese auf die rechnungslegungsrelevanten Teilbereiche des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems beschränkt und im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine Wirksamkeitsprüfung nicht in allen Fällen zwingend ist.

Vielmehr obliegt es dem Vorstand, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu beurteilen und nachzuweisen, dass die von ihm eingerichteten Systeme den Anforderungen des § 91 Abs. 3 AktG entsprechen. Hierzu bedarf es u.a. auch einer angemessenen Dokumentation.

Als Folge der Konkretisierung der Verantwortung des Vorstands im Hinblick auf das einzurichtende interne Kontroll- und Risikomanagementsystem werden auch die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses konkretisiert. Im Rahmen der Überwachung ist durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss nun ebenfalls eine Einschätzung zur Übereinstimmung der eingerichteten Systeme mit den Anforderungen des § 91 Abs. 3 AktG zu treffen.

Als Nachweis der Angemessenheit und Wirksamkeit des eingerichteten internen Kontroll- und Ri-

¹⁴ BGBl. I 2021, S. 1534.

sikomanagementsystems kann eine externe Prüfung der Systeme durch einen Wirtschaftsprüfer dienen.

2. Verpflichtenden Einrichtung eines Prüfungsausschusses und seine Besetzung

Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Interesse haben zum 1. Januar 2022 zwingend einen Prüfungsausschuss einzurichten (§ 107 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG). Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch gleichzeitig der Prüfungsausschuss.

Das FISG definiert darüber hinaus neue Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses: Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG). Die Expertise darf nicht in einer Person gebündelt sein. Bisher war es ausreichend, wenn dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss mindestens ein Finanzexperte angehört, der wahlweise über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Prüfung verfügt.

Die neuen Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten für Neubestellungen von Mitgliedern ab dem 1. Juli 2021.

Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung muss nicht zwangsweise durch die Angehörigkeit zu einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf nachgewiesen werden. Die erforderliche Kompetenz kann durch eine berufliche Befassung mit Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, z.B. als Finanzvorstand oder in den Bereichen Rechnungswesen oder Controlling, oder durch entsprechende Vor- und Weiterbildung erworben werden. Hier haben sich keine Änderungen zu der vorherigen Rechtslage ergeben.

Es empfiehlt sich das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses zu analysieren, um die ggf. aktuell noch fehlende Expertise zu ergänzen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Expertise auf mindestens zwei Mitglieder verteilt wird. Falls die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates aufgrund der neuen gesetzlichen Anforderungen aufgestockt werden soll, muss eine Satzungsänderung zeitnah auf den Weg gebracht werden. Ferner kann sich eine Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates als notwendig erweisen.

3. Auskunftsrechte des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse erhalten ab dem 1. Januar 2022 ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens, die für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Unternehmen zuständig sind (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG). Als Adressaten eines Auskunftsverlangens kommen bspw. der Leiter des Risikomanagements oder der internen Revision in Betracht. Das Auskunftsrecht wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt. Für die Einholung von Auskünften ist weder das Einverständnis noch die Mitwirkung des Vorstandes erforderlich. Allerdings muss der Vorstand über das Auskunftsbegehren des Prüfungsausschusses unverzüglich informiert werden.

Nicht gesetzlich geregelt ist, in welcher Form die Auskünfte anzufordern sind und ob auch die Bereitstellung von Unterlagen von dem neuen Auskunftsrecht umfasst ist. Es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses, in welcher Form und Intensität er ihm zur Verfügung stehende Informationsquellen ausschöpft, um seine Überwachungsfunktion gem. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wahrzunehmen.

4. Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss

Ab dem 1. Juli 2021 gilt für den Prüfungsausschuss von Aktiengesellschaften eine ausdrückliche Pflicht, sich mit der Qualität der Abschlussprüfung zu befassen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Damit wird die für börsennotierte Gesellschaften bereits im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltene Empfehlung für die Prüfungsausschüsse bzw. Aufsichtsräte aller Aktiengesellschaften gesetzlich kodifiziert.

Somit stehen der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat nun vor der Aufgabe, die Qualität der Abschlussprüfung zu definieren und diese anhand von qualitativen und/oder quantitativen Kriterien zu operationalisieren und zu messen. Die Qualität der Abschlussprüfung kann einerseits auf Einhaltung der rechtlichen Normen bei der Durchführung der Abschlussprüfung gerichtet sein; andererseits kann bei der Einschätzung der Qualität der Abschlussprüfung auf die Fähigkeit des Abschlussprüfers abgestellt werden, Abweichungen von der korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Unternehmens zu identifizieren und dies im Prüfungsurteil deutlich zu machen. 15 Auch eine Kombination aus diesen beiden Ansätzen zur Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung ist denkbar und sicherlich empfehlenswert. Eine gute Diskussionsgrundlage mit dem

¹⁵ Vgl. Deutsches Aktieninstitut "Audit Quality Indicators & Beyond", Eine Befragung von Wirtschaftsprüfern, Prüfungsausschussmitgliedern und Finanzvorständen zur Beurteilung

der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss, 11.05.2021.

Abschlussprüfer in Bezug auf die Qualität der Abschlussprüfung stellen sog. Audit Quality Indicators dar.

Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Ab dem 1. Juli 2021 gilt für alle Aktiengesellschaften eine explizite gesetzliche Regelung zur vertraulichen Kommunikation zwischen Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer. Klargestellt wurde, dass der Vorstand an Sitzungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses, in denen sich dieser mit dem Abschlussprüfer austauscht, nicht teilnimmt, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss sieht die Teilnahme des Vorstands als erforderlich an (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Neuordnung des Enforcement-Verfahrens

Das zweistufige Enforcement-Verfahren wird zum 1. Januar 2022 in ein einstufiges Verfahren, für das die BaFin zuständig ist, überführt. DPR-Prüfungen, die bis zum 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossen sind, werden ab diesem Zeitpunkt von der BaFin fortgesetzt. Die BaFin erhält zudem neue Befugnisse. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften hat sie zukünftig Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Darüber hinaus werden Verschwiegenheitspflichten aufgehoben, um den für die Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erforderlichen Informationsaustausch zu ermöglichen.

Regulierung der Abschlussprüfung

1. Verbot weiterer Nichtprüfungsleistungen

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Deutschland künftig keine Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen mehr an Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Mutter- und Tochtergesellschaften erbringen, sofern sie oder ein Netzwerkmitglied Abschlussprüfer des Unternehmens von öffentlichem Interesse sind. Das von Deutschland ausgeübte Mitgliedstaatenwahlrecht der EU-Abschlussprüferverordnung wird durch das FISG zurückgenommen (Streichung von § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB). Das Verbot ist erstmals auf Abschlussprüfungen von ab dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahren anwendbar. Bis zum Beginn des Geschäftsjahres - bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr bis zum 1. Januar 2022 - müssen alle Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen beendet sein. Bestehende Leitlinien des Prüfungsausschusses für die Billigung von Nichtprüfungsleistungen sind an das erweiterte Verbot von Nichtprüfungsleistungen anzupassen.

2. Verkürzte externe Rotation

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen nur noch maximal zehn Jahre in Folge durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden. Die Möglichkeit der Verlängerung der ununterbrochenen Mandatslaufzeit auf 20 Jahre bzw. auf 24 Jahre im Falle eines Joint Audits, wie sie bislang in § 318 Abs. 1a HGB vorgesehen war, entfällt. Im Übergang auf die neue Regelung sind i.W. folgende Fälle zu unterscheiden:

Unternehmen, deren Abschlussprüfer am 30. Juni 2021 seit weniger als zehn Jahren ununterbrochen tätig ist

Diese Unternehmen müssen nach der zehnten Abschlussprüfung in Folge eine Ausschreibung durchführen und einen neuen Abschlussprüfer bestellen.

Beispiel:

Die Abschlussprüfung der börsennotierten Gesellschaft G zum 31.12.2020 ist die neunte Abschlussprüfung durch WPG W in Folge.

W darf den Abschluss zum 31.12.2021 noch prüfen. Zum 31.12.2022 muss ein anderer Abschlussprüfer bestellt werden.

Unternehmen, bei denen die Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandats am 30. Juni 2021 gem. § 318 Abs. 1a HGB bereits über zehn Jahre hinaus verlängert wurde

Diese Unternehmen müssen ihren Abschlussprüfer bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr für die Abschlussprüfung zum 31.12.2024 wechseln, unabhängig davon, in welchem Jahr der Verlängerung sich der bestehende Abschlussprüfer am 30. Juni 2021 bereits befindet (Art. 86 Abs. 2 EGHGB). Betroffen von dieser Übergangsregelung sind alle Gesellschaften, die sich bereits in der Verlängerungsphase befinden und bei denen die ununterbrochene Mandatslaufzeit von 20 Jahren bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr zum 31.12.2023 noch nicht erreicht ist.

Beispiel:

Die Abschlussprüfung der börsennotierten Gesellschaft G zum 31.12.2020 ist die zehnte Abschlussprüfung durch WPG W in Folge. Für die Abschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die Hauptversammlung hat WPG W für die Prüfung zum 31.12.2021 am 30. Juni 2021 bereits wiedergewählt.

W darf die Abschlüsse nicht mehr bis zum Erreichen einer ununterbrochenen Mandatslaufzeit von 20 Jahren am 31.12.2030 prüfen (sofern W weiterhin durch G bestellt wird), sondern G

muss spätestens für die Prüfung zum 31.12.2024 eine Ausschreibung durchführen und einen neuen Abschlussprüfer bestellen.

Die Übergangsregelung des Art. 86 Abs. 2 EGHGB zur Verkürzung des Zeitraums der externen Rotation führt dazu, dass eine Vielzahl an Unternehmen in den nächsten Jahren ihre Abschlussprüfung ausschreiben müssen. Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse sind gut beraten, sich frühzeitig mit dem optimalen Zeitpunkt der Ausschreibung zu befassen.

Externe Rotation bei weiteren Unternehmen

Durch das FISG wird die externe Rotation des Abschlussprüfers nach zehn Jahren faktisch auch auf Unternehmen ausgeweitet, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, aber nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Aufsicht durch die BaFin unterliegen und dieser ihren Prüfer anzeigen müssen. Schon bisher kann die BaFin die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. § 28 Abs. 1 KWG, § 36 Abs. 1 VAG und § 23 Abs. 1 ZAG i.d.F. des FISG legen nun fest, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks dann geboten ist, wenn für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre derselbe Prüfer angezeigt wurde. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass die BaFin ab diesem Zeitpunkt für Abschlussprüfungen für nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre die Anzeige des gleichen Prüfers für das elfte Jahr in Folge ablehnen wird. Betroffene Unternehmen, die ihren Abschlussprüfer schon seit zehn und mehr Jahren mandatieren, sollten sich daher auf einen Prüferwechsel vorbereiten.

4. Verkürzte interne Rotation

Die für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse verantwortlichen Prüfungspartner müssen zukünftig bereits nach fünf statt bisher sieben Jahren ihre Beteiligung an der Abschlussprüfung beenden und in die Cooling-off-Phase wechseln (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Verantwortliche Prüfungspartner sind die Wirtschaftsprüfer, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, sowie auftragsverantwortliche Prüfungspartner bei bedeutenden Tochterunternehmen.

Das FISG enthält keine Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung der verkürzten internen Rotation. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde klargestellt, dass die Vorschrift zur internen Rotation nach fünf Jahren erstmals auf Abschlussprüfungen für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist.

Hat ein Wirtschaftsprüfer bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr bei der Abschlussprüfung zum 31.12.2021 bereits zum fünften Mal den Bestätigungsvermerk eines Unternehmens von öffentlichem Interesse unterzeichnet oder war er bereits zum fünften Mal bei einer bedeutenden Tochtergesellschaft vorrangig verantwortlich, darf er an der Abschlussprüfung zum 31.12.2022 nicht mehr beteiligt sein. Nach Beendigung der Abschlussprüfung zum 31.12.2021 darf er darüber hinaus für das Unternehmen von öffentlichem Interesse und/oder das bedeutende Tochterunternehmen auch sonst keine Tätigkeiten mehr ausüben.

5. Wegfall der Fee Cap Ausnahme

Die Möglichkeit, bei der APAS eine zeitlich befristete und betraglich begrenzte Ausnahme von der Beschränkung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen durch das Fee Cap zu beantragen, entfällt mit dem FISG durch eine ersatzlose Streichung der Regelung des § 319a Abs. 1a HGB. Die Änderung gilt bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unter-nehmen von öffentlichem Interesse für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre.

Unternehmensplanung in Unsicheren Zeiten: Planungs-Quick-Check schafft Vertrauen und verbessert Entscheidungsgrundlage



Jan Odewald jan.odewald@bdo.de



WP Steffen Ziegenhagen, CFA steffen.ziegenhagen@bdo.de

Die Covid-19-Krise und der Lockdown haben viele Branchen (z. B. stationärer Einzelhandel, Tourismus und Automotive) und mitten in einer ohnehin branchenweiten Transformation hart getroffen. Die Wirkung der jeweiligen Branchentrends verstärkt sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Demografie und des Klimas sowie neuen Technologien und der Urbanisierung.

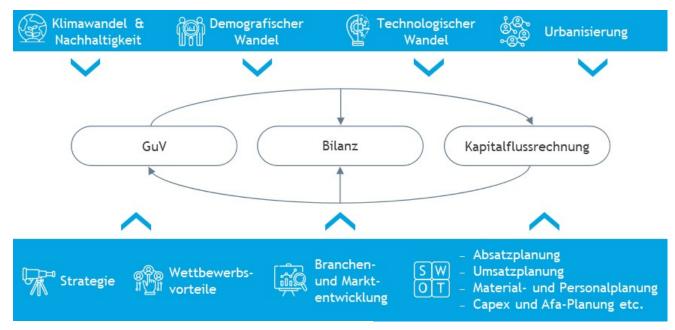
Planung mit erheblichen Unsicherheiten

Naturgemäß ist in solch einem Umfeld die für verschiedenste Anlässe erforderliche und von unterschiedlichsten Stakeholdern umso mehr geforderte Unternehmensplanung mit hohen Unsicherheiten behaftet: Wer hat schon die eine Glaskugel, mit der die Zukunft zweifelsfrei bestimmt werden kann? Allerdings ist eine Orientierung an Mark Twains Motto "Voraussagen soll man unbedingt vermeiden, besonders solche über die Zukunft." im geschäftlichen Umfeld eben auch in diesen turbulenten Zeiten keine tragfähige Lösung!

Unternehmensplanungen sind im Einklang mit der zukünftig erwarteten Entwicklung, einschließlich Chancen und Risiken aufzubauen. Sie verfügen infolge der Zukunftsorientierung sowie deren immanenten Unsicherheiten über einen umfangreichen Interpretationsspielraum hinsichtlich Plangrößen und zugrunde liegenden Annahmen. Daher bedarf es einer konsistenten Herleitung sämtlicher Planungsannahmen - eine in der Praxis oftmals beobachtete reine Fortschreibung der Vergangenheit mit einzelnen Adjustierungen ist spätestens in diesen Zeiten als nicht ausreichend zu beurteilen!

Besondere Bedeutung erhalten Planungen bei Verhandlungen mit Finanzierungspartnern. Die mit der Covid-19-Krise verbundenen Finanzierungshilfen bzw. die ansteigende Verschuldung, die Gefahr von Covenant Brüchen und mögliche Covenant Resets erfordern als Grundlage für die Verhandlungen plausible Planungen.

Plausible Planungen dienen sodann als Grundlage sowohl für eigene unternehmerische Entscheidungen als auch für (externe) Finanzierungsentscheidungen, wie z. B. die neue Bestimmung von Covenants.



Plausibilität von Unternehmensplanungen

Unternehmensplanungen sind dann plausibel, wenn sie nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen sind. ¹⁶ Neben den allgemeinen Beurteilungsmaßstäben für eine Planung (z. B. Aktualität in Bezug auf den Anlass und zutreffende Beschreibung der Ausgangslage durch die zugrunde gelegten Ausgangsdaten, Verständnis vom Planungsprozess) wird die Plausibilität insbesondere anhand der drei folgenden Kriterien beurteilt.

Eine auf vorstehenden Maßstäben basierende Unternehmensplanung hat den weiteren Vorteil, dass das Unternehmen mit der Planung und den möglichst monatlich durchzuführenden Soll-Ist-Vergleichen ein leistungsfähiges betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument besitzt, das laufend aufzeigt, ob und vor allem wo es nennenswerte Abweichungen von den Zielen und Planungen gibt. Das frühzeitige Erkennen dieser Abweichungen ermöglicht es im Rahmen eines Frühwarnsystems gezielt und kurzfristig einzugreifen, um negativen Entwicklungen vorzubeugen oder Optimierungen zu heben.



Plausibel ≜ nachvollziehbar, konsistent, frei von Widersprüchen



Rechnerische und formelle Plausibilität

- Rechnerische Konsistenz: Fehlerfreiheit der Berechnungen innerhalb der Teilpläne und zwischen den Teilplänen
- Annahmen-Konsistenz: Würdigung der Konsistenz der Annahmen innerhalb einzelner Teilpläne sowie zwischen den Teilplänen



Materielle, interne Plausibilität

- Erläuterungen des Managements: Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung mit den Erläuterungen
- Unternehmensanalyse (einschließlich Vergangenheitsanalyse):
 Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung mit den Ist-Entwicklungen in der Vergangenheit und den

 Unternehmenspotenzialen zum Stichtag



Materielle, externe Plausibilität

- Marktanalyse: Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung z.B. mit volkswirtschaftlichen Prognosen und Absatzmarktanalysen
- Analyse der Wettbewerber:
 Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung z.B. mit Ist-Zahlen und Analystenschätzungen, Wettbewerb in der Branche/Wettbewerbsintensität

Abbildung: Plausibilitätsmaßstäbe (IDW Praxishinweis 2/2017)

Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und Stärkung des Vertrauens

Mittels einer rechnerischen und formellen sowie materiellen Planungsplausibilisierung durch einen unabhängigen Dritten und der entsprechenden Berichte können Planungen nachvollzogen und typische Fehlerquellen bei der Erstellung ausgeschlossen werden. Insgesamt erhöht sich so die Qualität der Planung und die "Belastbarkeit" für die Stakeholder. Dies stärkt die Verlässlichkeit, schafft Transparenz und verbessert Entscheidungsgrundlagen. Insb. Letzteres wird auch von den Stakeholdern, wie z. B. Finanzierungspartnern, positiv bewertet und oftmals explizit gefordert. Denn die Unternehmensplanung ist ein wichtiges und zentrales Instrument, um interessierte Dritte vom Leistungsvermögen und den Zielen des eigenen Betriebs zu überzeugen.

Zusammenfassend stellt der Planungs-Quick-Check durch einen unabhängigen Dritten folgende Nutzenvorteile dar:

- Unabhängige Beurteilung der Planung durch einen außenstehenden Dritten zeigt ggf. bestehendes Verbesserungspotenzial und stärkt die Verlässlichkeit der Planung, schafft Transparenz und verbessert die Entscheidungsgrundlagen.
- Die klare Aussage zur Validität/Plausibilität der Planung sowie die Analyse der steuerungsrelevanten KPIs und der Finanzierungs-Covenants in unserer Berichterstattung ist eine bewährte Grundlage sowohl für eigene unternehmerische Entscheidungen als auch für (externe) Finanzierungsentscheidungen.
- Die Robustheit der Planungsprämissen wird durch unsere Szenarien aufgezeigt, die gleichzeitig etwaige Grenzen der Kapitaldienstfähigkeit aufzeigen.

¹⁶ Vgl. IDW Praxishinweis 2/2017.

Plausibilisierung Unternehmensplanung



Analysehandlungen

Planungsprozess

Plausibilitätsmaßstäbe



Unsere Berichterstattung



Abbildung: Plausibilisierung Unternehmensplanung zur Berichterstattung

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg Telefon: +49 40 30293-0 hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin Telefon: +49 30 885722-0 berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20 33602 Bielefeld Telefon: +49 521 52084-0 bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119 53175 Bonn Telefon: +49 228 9849-0 bonn@bdo.de

BRFMFN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128 28195 Bremen Telefon: +49 421 59847-0 bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 27570 Bremerhaven Telefon: +49 471 8993-0 bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7 09130 Chemnitz Telefon: +49 371 4348-0 chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b 44269 Dortmund Telefon: +49 231 419040 dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2 01099 Dresden Telefon: +49 351 86691-0 dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8 40474 Düsseldorf Telefon: +49 211 1371-0 duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28 99096 Erfurt Telefon: +49 361 3487-0 erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66 45136 Essen Telefon: +49 201 87215-0 essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3 24943 Flensburg Telefon: +49 461 90901-0 flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115 60314 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 95941-0 frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9 79098 Freiburg i Br. Telefon: +49 761 28281-0 freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2 30159 Hannover Telefon: +49 511 33802-0 hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6 34117 Kassel Telefon: +49 561 70767-0 kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2 Hermann-Kobold-Haus 24118 Kiel Telefon: +49 431 51960-0 kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22 50678 Köln Telefon: +49 221 97357-0 koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Hauptstraße 1 26789 Leer Telefon: +49 491 978 80 0 info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5 04103 Leipzig Telefon: +49 341 9926600 leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15 23552 Lübeck Telefon: +49 451 70281-0 luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10 81373 München Telefon: +49 89 76906-0 muenchen@bdo.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Moslestraße 3 26122 Oldenburg Telefon: +49 441 98050-0 Telefax: +49 441 98050-180 info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a 18146 Rostock Telefon: +49 381 493028-0 rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1 70178 Stuttgart Telefon: +49 711 50530-0 stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5 65189 Wiesbaden Telefon: +49 611 99042-0 wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA Brussels Airport The Corporate Village, Elsinore Building Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F B-1930 Zaventem Telefon: +32 2 778 01 00 www.bdointernational.com

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Copyright © BDO 2021

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg; Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB Andrea Bruckner • RA Parwäz Rafiqpoor WP StB Roland Schulz Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981 BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Georg-Glock-Straße 8 40474 Düsseldorf Telefon: +49 211 1371-200 zar@bdo.de www.bdo.de